

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 266

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 1295.

(Nr. 5577) Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 15. November 1916.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtszordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichs-Gesetzbl. S. 960) wie folgt geändert:

Artikel 1

Eichung von Flächenmaßen

An die Stelle der besonderen Vorschriften unter I. C. treten die folgenden Bestimmungen:

C. Flächenmaße (Planimeter, Flächenmeßmaschinen)

§ 25

Zulässige Meßgeräte

1. Zulässig sind Einrichtungen, bei denen die auszumessende Fläche
 - a) mit einem am Ende eines Fahrstabs befindlichen Stifte unter Abrollung einer den Flächeninhalt anzeigenden oder diese Anzeige vermittelnden Meßrolle umfahren wird,
 - b) durch Überfahren mit Meßungselementen ganz oder in Abschnitten bestimmt und das Meßungsergebnis auf eine Anzeigevorrichtung übertragen wird, die den Gesamthalt der Fläche angibt.

2. Der Meßbereich, d. h. der Unterschied zwischen der größten und der kleinsten Fläche, zu deren Ausmessung das Meßgerät bestimmt ist, soll so festgesetzt sein, daß die kleinste auszumessende Fläche gleich oder kleiner ist als der zwanzigste Teil der größten Fläche, zu deren Ausmessung das Maß noch ausreicht. Eine Verkleinerung des Meßbereichs ist nur dann zulässig, wenn zugleich Vorsorge getroffen ist, daß Flächen, die kleiner sind, als der unteren Grenze des Meßbereichs entspricht, überhaupt nicht ausgemessen werden können.

3. Zulässig sind nur diejenigen Flächenmaße, deren Ausführungsform von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission veröffentlicht ist.

§ 26

Material

Zulässig ist nur Metall.

§ 27

Gestalt und Einrichtung

1. Die Ausführung muß Gewähr bieten für längere Brauchbarkeit der Achsenlager und für Unveränderlichkeit der Einrichtung und ihrer wesentlichen Teile, im besonderen, bei Planimetern des Durchmessers der Meßrolle und der Länge des Fahrstabs, bei Meßmaschinen des Zusammenwirkens der Räder sowie der Länge der Übertragungshebel und der Übertragungsbänder.

2. Die Teilung muß gleichmäßig verlaufen. Sie soll nach Quadratmeter, Quadratdezimeter, Quadratcentimeter oder nach der Hälfte, dem fünften oder zehnten Teile dieser Maßgrößen fortschreiten.

3. Der Meßbereich, d. h. der Unterschied zwischen der größten und der kleinsten Fläche, zu deren Ausmessung das Meßgerät bestimmt ist, soll so festgesetzt sein, daß die kleinste auszumessende Fläche gleich oder kleiner ist als der zwanzigste Teil der größten Fläche, zu deren Ausmessung das Maß noch ausreicht. Eine Verkleinerung des Meßbereichs ist nur dann zulässig, wenn zugleich Vorsorge getroffen ist, daß Flächen, die kleiner sind, als der unteren Grenze des Meßbereichs entspricht, überhaupt nicht ausgemessen werden können.

§ 28

Bezeichnung

1. Die Teilung muß nach Quadratmeter, Quadratdezimeter oder Quadratcentimeter bezeichnet sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen qm, qdm, qcm.

2. Der Meßbereich (§ 25 Nr. 2) muß an ersichtlicher Stelle auf dem Geräte selbst oder auf einem mit ihm verbundenen Schilde nach Quadratmeter, Quadratdezimeter oder Quadratcentimeter angegeben sein, und zwar mit dem aus-

geschriebenen Worte oder den Abkürzungen qm, qdm, qem. Die Angabe soll die Form haben: Meßbereich von bis

3. Jedes Meßgerät soll Namen und Wohnort des Verfertigers und eine laufende Nummer tragen.

§ 29

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen
für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs $\frac{1}{50}$ ihrer Größe.

§ 30

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt bei den Planimetern auf dem Fahrstab, bei den Meßmaschinen auf der Anzeigevorrichtung. Außerdem erhalten die Geräte in der Nähe des Stempelzeichens eine laufende Nummer.

2. Ferner sind alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der dauernd richtigen Wirkungsweise der Meßgeräte und zur Verhinderung unzulässiger Eingriffe erforderlich sind.

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Fahrstab oder der Anzeigevorrichtung beigelegt.

Artikel 2

Eichung von Wagen

1. Im § 88 Nr. 5 wird hinter Satz 1 eingeschaltet:

Bei gleicharmigen Balkenwagen mit verzweigten Hebelenden dürfen die Zwischengehänge fehlen, wenn das Wägegut durch eine fest mit dem Gestell der Wage verbundene Zuführungsvorrichtung auf den Lastträger gebracht wird.

2. § 94 erhält am Schlusse folgenden dritten Absatz:

Laufgewichtsbalken müssen in der Nähe ihrer Stützschnaide mit einer Geschäftsnummer versehen sein. Dieser Nummer darf die Firma des Verfertigers oder eine Fabrikmarke beigelegt sein. Alle abnehmbaren Teile einfacher Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale ohne Nullmarke müssen die Nummer des Balkens tragen.

3. § 95 Nr. 3 erhält am Schlusse folgenden zweiten und dritten Absatz:

Die Abweichung muß ferner nach Aufbringung von Belastungen, die den fünften Teil der größten Last überschreiten, durch Gewichtsbeträge, die für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 1 berechnet sind, nach Aufbringung kleinerer Belastungen durch den unter Nr. 2 vorgeschriebenen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können.

Bei Laufgewichtswagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber müssen außerdem die inneren Einteilungsfehler der Skaleneinteilungen

durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der dem unter Nr. 2 genannten Gewichtsbetrag entspricht. Auch dürfen diese inneren Fehler in Längenmaß nicht mehr als 0,25 Millimeter betragen.

4. § 96 erhält folgende Fassung:

1. Die Stempelung erfolgt auf dem die Gewichte tragenden Hebel.

2. Ferner wird bei den ungleicharmigen Brückenwagen (ohne oder mit Laufgewicht) einer der Traghebel gestempelt.

Bei den Laufgewichtswagen wird ein Stempel dicht hinter oder auf dem letzten Teilstrich jeder Skale und je einer dicht neben der Ablesemarke für jede Skale angebracht.

Laufgewichtsbalken erhalten bei der Prüfung ihrer Einteilung einen Stempel und die Jahresbezeichnung in der Nähe der Nummer (§ 94 Abs. 3).

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Gewichtshebel (Nr. 1) beigelegt.

Bei der Nachreichung darf die Stempelung auf einem besonderen, an geeigneter Stelle angebrachten Zinntropfen oder auf einer Plombe erfolgen.

5. Im § 99 Nr. 2 werden in der Klammer hinter § 95 Nr. 2 die Worte
und 3

hinzugefügt.

Berlin-Charlottenburg, den 15. November 1916.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission

In Vertretung

Plato